

Recklessness statt dolus eventualis? Zur Systematik der subjektiven Tatseite de lege ferenda

Von *Gunnar Duttge*

I. Sturm auf die Bastille – Vive le moderne

Die rechtsfolgenbezogen wie strafatsystematisch fundamental bedeutsame Unterscheidung zwischen (bedingtem) Vorsatz und (bewusster) Fahrlässigkeit gilt bekanntlich als „eine der schwierigsten und umstrittensten Fragen des Strafrechts“¹. Nur allzu berechtigt ist daher die Forderung nach rechtssicherer und zugleich sachgerechter Maßstabsbildung und insbesondere nach überzeugender Erklärung des Umstands, warum ein (rechtsgutsspezifisch) riskantes Verhalten des Täters einmal schon als „Entscheidung für die Rechtsgutsverletzung“² (und damit als implizite „Planverwirklichung“³), ein andermal hingegen noch als bloß „sträflicher Leichtsinn“ bewertet werden darf. Die gründliche, mittlerweile ein Vierteljahrtausend⁴ umfassende dogmengeschichtliche Befassung hiermit hat eine erkleckliche Anzahl von vermeintlich ausschlaggebenden Leitkriterien zutage gefördert, ohne dass sich eines hiervon jedoch tatsächlich als gesuchte Zauberformel entpuppte. Entweder erwies sich das präferierte Zentralkriterium als zu stark („billigende Inkaufnahme“, „Gleichgültigkeit“) oder aber als zu schwach („Ernstnahme“, fehlender „tatmächtiger Vermeidewille“). Dennoch schien sich die moderne Strafrechtslehre in pragmatischer Absicht überwiegend mit dem – wengleich in jeder Hinsicht unbefriedigenden – Status quo arrangiert zu haben, zumal sich das vermeinte Theoriedefizit im

¹ *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 69.

² *Hassemer*, in: Dornseifer u. a. (Hrsg.) Armin Kaufmann-GS, 1989, S. 289 (295); zuvor *Roxin*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, 1973, S. 224; ähnlich *Frisch*, Vorsatz und Risiko, 1983, S. 482 et passim: „Entscheidung gegen das Rechtsgut“; *Schroth*, Theorie des strafrechtlichen Vorsatzes, 1986, Kap. 5.8.: „Negation des von einer Strafrechtsnorm normativ geschützten Zustands“.

³ In diesem Sinne der vorsatzspezifische Oberbegriff (unter Einbeziehung des dolus eventualis) bei *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. 2006, § 12 Rn 6, 22 f.; siehe auch *M. Köhler*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997, Kap. 3.3.1.3: „subjektives Geltungsurteil“.

⁴ Gerechnet von *Böhmers* Meditationes in Constitutiones Criminalem Carolinam (1770), der als „Schöpfer“ des dolus eventualis gilt: *Schaffstein*, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts, 1930 (2. Neudruck 1986), S. 124 Fn. 1.